

21/SN-287/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1789/9-1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden; Stellungnahme.

Bezug: GZ 4613a/57-I 1/86

Eisenstadt, am 11. 3. 1987

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

RUBRIK GESETZENTWURF	
ZI.	72 - GE 9 86
Datum:	17. MRZ. 1987
Verteilt.	17. 3. 87 je

An das
Bundesministerium für Justiz

A. Bauer

Museumstraße 7
1070 Wien

Zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden, beehrt sich das Amt der Bgld. Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zunächst stimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung beiliegender, zu o.a. Entwurf abgegebenen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt in Österreich - Sektion Jugendwohlfahrtspflege, vom 21. Jänner 1987, zu. Insbesondere erscheint nach ho. Auffassung die Regelung des "einstweiligen Unterhaltes" ausschließlich im Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) zielführend. Ebenso erscheint es auf Grund der ha. Praxis zweckmäßig, den Unterhaltsschuldner zur Rückerstattung der Vorschüsse ohne Zwischenschaltung der Bezirksverwaltungsbehörden direkt an den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu verpflichten.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Neu

Zl. u. Betr. w. v .

Eisenstadt, am 11. 3. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

